
Satzung des Vereins
"Wissensfabrik – Unternehmen für Deutschland e. V."

Alle in dieser Satzung aufgeführten Positionen/Ämter beziehen sich auf jedes Geschlecht, d. h. sie können weiblich, männlich oder divers besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen

"Wissensfabrik – Unternehmen für Deutschland e. V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Sicherung der starken Position des Standorts Deutschland im globalen Wettbewerb durch die Förderung von Information, Bildung und Erziehung sowie des wissenschaftlichen Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Existenzgründung und des Human Resource Development.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Stärkung und Förderung der nationalen Zusammenarbeit und Netzwerkbildung von Persönlichkeiten, Unternehmen und Institutionen, Politik und wissenschaftlichen Einrichtungen zur Stärkung des Standorts Deutschland;

b) Durchführung von Seminaren von in der Regel interdisziplinär angelegten Lehrprojekten im vorwettbewerblichen Bereich;

c) Förderung von Existenzgründungen und unternehmerischen Kompetenzen an Hochschulen und im Bildungsbereich;

d) Würdigung herausragender Engagements im Bereich der Lehre, Forschung und Entwicklung;

- e) Übernahme von Projekten in den Bereichen Lehre, Forschung und Entwicklung;
 - f) Einwerbung von zusätzlichen Mitteln bei Wirtschaft, Verwaltung und sonstigen Institutionen für die Förderung und Durchführung von Lehr- und Forschungsvorhaben;
 - g) Monitoring und Evaluation von Lern- und Trainingskonzepten sowie entsprechender Programme;
 - h) Förderung der Zusammenarbeit in Lehre und Forschung im Bereich Entrepreneurship und Human Resource Development.
- (3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁵Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) ¹Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands kann entgeltlich erfolgen. ²Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten. ³Entscheidungen hierüber trifft der Lenkungs-kreisvorsitzende einvernehmlich mit dem stellvertretenden Lenkungs-kreisvorsitzenden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ¹Vereinsmitglied kann jedes in Deutschland ansässige Unternehmen, jede in Deutschland ansässige Unternehmensstiftung, jede in Deutschland ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie jede in Deutschland ansässige Unternehmensvereinigung sein, das/die sich bereit erklärt, während der Dauer seiner/ihrer Mitgliedschaft ein sichtbares, positives und langfristiges Engagement für den Standort Deutschland zu zeigen. ²Ein Unternehmen, eine Unternehmensstiftung bzw. eine Unternehmensvereinigung ist im Sinne von Satz 1 in Deutschland ansässig, wenn sich sein/ihr Geschäfts- oder Verwaltungssitz in Deutschland befindet oder wenn es/sie in Deutschland eine Zweigniederlassung, ein Werk oder eine Betriebs- oder Verwaltungsstätte führt. ³Vereinsmitglied kann auch jede natürliche Person sein (Fördermitglied). ⁴Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Durchführung eines Aufnahmeverfahrens gemäß Abs. 2. ⁵Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

- (2) ¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. ²Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen durch Beschluss über den Aufnahmeantrag und teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit. ³Im Falle der Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit der Auflösung des Vereinsmitglieds (§ 3 Abs. 1 Satz 1);
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) wenn das Vereinsmitglied nicht mehr im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 in Deutschland ansässig ist.
- (2) ¹Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. ²Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) ¹Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so bleibt hiervon die Verpflichtung des Vereinsmitglieds, den Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft endete, vollständig zu zahlen, unberührt, d.h. der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht anteilig zurückerstattet und der noch nicht gezahlte Mitgliedsbeitrag ist auf entsprechende Anforderung des Vereins hin zu zahlen.
- (4) ¹Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. ²Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
- (5) ¹Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Lenkungskreises aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Der Beschluss des Lenkungskreises über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. ³Gegen den Ausschließungsbeschluss des Lenkungskreises kann das betreffende Vereinsmitglied Beschwerde einlegen. ⁴Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem betreffenden Vereinsmitglied, beim Lenkungskreisvorsitzenden schriftlich eingelegt werden. ⁵Ergibt die Prüfung des Lenkungskreisvorsitzenden, dass die Beschwerde fristgerecht eingelegt wurde, hat der Lenkungskreisvorsitzende den Vorstand aufzufordern, eine Mitgliederversammlung zur

Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen, die innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Eingang der Beschwerde beim Lenkungskreisvorsitzenden, stattzufinden hat. ⁶Wird eine solche Mitgliederversammlung nicht einberufen oder findet sie nicht statt oder fasst sie keinen wirksamen Beschluss über die Beschwerde, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. ⁷Der Ausschließungsbeschluss des Lenkungskreises wird mit Zustellung an das betroffene Vereinsmitglied wirksam. ⁸Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis die Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluss aufhebt, die Unwirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses rechtskräftig festgestellt ist oder der Ausschließungsbeschluss im Sinne des Satzes 6 als nicht erlassen gilt. ⁹Bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung bzw. bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Unwirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses bzw. bis zum Zeitpunkt, an dem der Ausschließungsbeschluss im Sinne von Satz 6 als nicht erlassen gilt, ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betreffenden Vereinsmitglieds, insbesondere die Stimmrechte.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

¹Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. ²Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die weiteren erforderlichen Einzelheiten der Beitragserhebung werden durch Beschluss des Lenkungskreises festgesetzt. ³Der Lenkungskreis kann eine Beitragsordnung erlassen. ⁴Vereinsmitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 können ihre Beiträge nach freiem Ermessen bestimmen, wobei sie sich an einer Untergrenze von € 1.000 p.a. orientieren.

§ 6

Organe des Vereins, Vertretung

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Lenkungskreis.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. ²Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Brief, Telefax) oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ⁴Im Fall der Einladung durch Brief gilt das Einladungsschreiben dem Vereinsmitglied spätestens am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. ⁵Im Fall der Einladung durch Telefax oder E-Mail gilt das Einladungsschreiben dem Vereinsmitglied spätestens an dem der Absendung folgenden Werktag zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied dem Vorstand bekannt gegebene Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. ⁶Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. ⁷Der Vorstand kann jederzeit schriftlich (Brief, Telefax) oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien (E-Mail) eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ⁸Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. ⁹In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf vier Tage abgekürzt werden. ¹⁰Die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt.
- (3) ¹Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder durchgeführt wird (virtuelle Mitgliederversammlung) oder eine virtuelle Mitgliederversammlung stattfindet, bei der Mitglieder ihre Stimmen zu den bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten auch schriftlich abgeben können. ²In der Einladung ist darauf hinzuweisen. ³Möglich ist eine virtuelle Mitgliederversammlung in einem geschlossenen Chat-Raum bzw. einem anderen geeigneten geschlossenen System, zu dem nur Mitglieder durch Eingabe ihrer Legitimationsdaten und einem nur für die Mitgliederversammlung gültigen Zugangswort Zugang haben. ⁴Die Legitimationsdaten zur virtuellen Mitgliederversammlung und die erforderliche Software sind in der Einladung anzugeben. In der Einladung ist ebenfalls darauf hinzuweisen, wie die Stimmabgabe erfolgt und auf welche Weise Fragen in der Mitgliederversammlung gestellt werden können.
- (4) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. ²Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ³Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. ⁴Ein Vereinsmitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten. ⁵Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung ist eine Bevollmächtigung in Textform ausreichend, die dem

Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen muss.

- (5) ¹Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
 - b) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Vereinsmitglieds gegen einen Ausschließungsbeschluss des Lenkungskreises;
 - c) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - d) Beschlussfassung über die künftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins.
 - e) Wahl der Lenkungskreismitglieder gemäß § 9 Abs. 4.

²In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands bzw. des Lenkungskreises fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand bzw. den Lenkungskreis beschließen.

- (6) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom Lenkungskreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Lenkungskreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach Lebensjahren ältesten Lenkungskreisbeisitzenden geleitet. ²Ist kein Lenkungskreismitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. ³Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt.

- (7) ¹Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. ²Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt. ³Die Stimmabgabe in einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt in einem zugangsgeschützten Bereich. ⁴Das Zugangswort ist den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse zuzustellen. ⁵Bei dem verwendeten Verfahren der Stimmabgabe muss eine geheime Stimmabgabe möglich sein. ⁶Bei einer schriftlichen Stimmabgabe im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung muss die Stimme zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorliegen. ⁷Hierauf ist in der Einladung unter Abgabe der Adresse, an die die schriftlichen Stimmabgaben zu senden sind, hinzuweisen.

- (8) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. ³Über die Zulassung von Medienvertretern entscheidet der Lenkungskreisvorsitzende.

- (9) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder, im Fall der Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder, anwesend sind; dabei zählen Vereinsmitglieder, die eine Vollmacht gemäß Abs. 4 Satz 2 erteilt haben, als anwesend. ²In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten

Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung geladen werden. ³Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. ⁴Satz 3 gilt nicht für die Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

(10) ¹Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Zur Auflösung des Vereins, zur Entscheidung über die künftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. ³Stimmenthaltungen bleiben dabei jeweils außer Betracht.

(11) ¹Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Das Protokoll soll mindestens folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Namen der anwesenden Vereinsmitglieder und die Namen ihrer Repräsentanten bzw. Bevollmächtigten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. ³Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der betreffenden neuen Satzungsbestimmungen anzugeben.

(12) ¹Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zehn Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Die ergänzte Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (Brief, Telefax) oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien (E-Mail) mitzuteilen. ³Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt bei Präsenzversammlungen oder virtuellen Mitgliederversammlungen die Mitgliederversammlung; bei virtuellen Mitgliederversammlungen mit der Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe ist eine Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung nicht möglich.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie zwei Vorstandsbeisitzenden.

(2) ¹Die Bestellung der ersten Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Gründungsversammlung des Vereins. ²Danach erfolgen Bestellungen von Vorstandsmitgliedern jeweils durch den Lenkungskreis. ³Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Bestellung an gerechnet, bestellt; sie bleiben jedoch – ausgenommen im Falle des Ausscheidens

gemäß Abs. 3 oder der Abberufung gemäß Satz 6 - bis zur Neubestellung ihrer Nachfolger im Amt.
⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in getrennten Abstimmungen zu bestellen. ⁶Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Lenkungskreises abberufen werden.

(3) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus seinem Amt, gleich aus welchen Gründen, aus, so hat der Vorstand rechtzeitig vor dem Ausscheiden bzw. bei kurzfristiger Amtsbeendigung baldmöglichst nach dem Ausscheiden eine Sitzung des Lenkungskreises einzuberufen, in der eine entsprechende Neubestellung stattfindet. ²Im Falle des gleichzeitigen Ausscheidens oder der gleichzeitigen Abberufung aller Vorstandsmitglieder erfolgt die Einberufung der Sitzung des Lenkungskreises durch den Lenkungskreisvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Lenkungskreisvorsitzenden. ³Sofern ein Vorstandsmitglied vor der Neubestellung seines Nachfolgers bereits ausgeschieden ist, werden die Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Neubestellung wie folgt wahrgenommen: im Falle des Ausscheidens des Vorstandsvorsitzenden von dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, im Falle des Ausscheidens des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsbeisitzenden, in allen übrigen Fällen von dem Vorstandsvorsitzenden. ⁴Die Neubestellung erfolgt jeweils für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Organisation der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung, Rechnungswesen, Controlling, Aufstellung des Jahresabschlusses;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Lenkungskreises;
- e) Aufbereitung und Vorstellung der eingereichten Förderprojekte für/in die/den Sitzungen des Lenkungskreises;
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(5) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, schriftlich (Brief, Telefax) oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien (E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. ²In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. ⁴Im Fall der Einladung durch Brief gilt das Einladungsschreiben dem Vorstandsmitglied spätestens am

dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied dem Vorstand bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. ⁵Im Fall der Einladung durch Telefax oder E-Mail gilt das Einladungsschreiben dem Vorstandsmitglied spätestens an dem der Absendung folgenden Werktag zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied dem Vorstand bekannt gegebene Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. ⁶Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. ⁷Der Leiter der Vorstandssitzung bestimmt den Protokollführer.

- (6) ¹Vorstandssitzungen können als Präsenzsitzungen oder als Telefon- oder Videokonferenz oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation, z. B. Chat-Raum, (virtuelle Sitzung) oder als Präsenzsitzung, an der einzelne Mitglieder virtuell teilnehmen (hybride Sitzungen), erfolgen. ²Einzelheiten können in der Geschäftsordnung (§ 8 Abs. 11) geregelt werden. ³Die Durchführung einer Vorstandssitzung als virtuelle Sitzung oder hybride Sitzung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, anwesend sind.
- (8) ¹Ein Vorstandsbeschluss kann auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen außerhalb von Sitzungen schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. ²Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung. ³Anstelle der Ladungsfrist gemäß Abs. 5 ist eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die mindestens drei Tage betragen muss. ⁴Die Durchführung des Verfahrens der Beschlussfassung im Umlaufverfahren obliegt dem Vorstandsvorsitzenden.
- (9) ¹Bei der Beschlussfassung des Vorstands entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Dabei hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. ³Stimmenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.
- (10) ¹Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. ²Die Niederschrift soll mindestens Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen des Leiters der Vorstandssitzung, des Protokollführers und der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist von dem Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ³Beschlüsse im Umlaufverfahren sind durch den Vorstandsvorsitzenden, unter Nennung der Teilnehmer am Umlaufverfahren und des Abstimmungsergebnisses, zu protokollieren.
- (11) Der Vorstand kann für seinen eigenen Geschäftsbereich eine Geschäftsordnung aufstellen und dort insbesondere die Arbeitsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern regeln.

§ 9

Lenkungskreis

- (1) ¹Der Lenkungskreis besteht aus mindestens neun und höchstens 20 Mitgliedern. ²Die genaue Anzahl der Lenkungskreismitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) ¹Zu Lenkungskreismitgliedern können nur natürliche Personen bestellt, berufen oder gewählt werden. ²Es ist nicht erforderlich, dass sie einem Vereinsmitglied gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 angehören, es sei denn, in dieser Satzung ist etwas anderes bestimmt. ³Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Lenkungskreismitglied sein.
- (3) ¹Jedes aktive Vereinsgründungsmitglied ist berechtigt, ein Lenkungskreismitglied zu berufen (= berufene Lenkungskreismitglieder); die jeweilige berufene Person muss dem jeweiligen berufenden Vereinsgründungsmitglied angehören. ²Ein von einem Vereinsgründungsmitglied berufenes Lenkungskreismitglied kann von dem betreffenden Vereinsgründungsmitglied jederzeit wieder abberufen werden. ³Mit der Abberufung ist durch das betreffende Vereinsgründungsmitglied gleichzeitig die Berufung des Nachfolgers für das abberufene Lenkungskreismitglied vorzunehmen. ⁴Das Amt eines berufenen Lenkungskreismitglieds erlischt automatisch zu dem Zeitpunkt, an dem das Lenkungskreismitglied dem Vereinsgründungsmitglied, das es berufen hat, nicht mehr angehört. ⁵In dem in Satz 4 genannten Fall beruft das betreffende Vereinsgründungsmitglied einen Nachfolger für das betreffende Lenkungskreismitglied. ⁶Satz 5 gilt entsprechend, wenn ein berufenes Lenkungskreismitglied aus sonstigen Gründen, z. B. durch Amtsniederlegung, ausscheidet. ⁷Bestellt das Vereinsgründungsmitglied in den Fällen von Satz 4 und 5 kein Lenkungskreismitglied, fordert der Lenkungskreisvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Lenkungskreisvorsitzende, das Vereinsgründungsmitglied unter einer Fristsetzung von zwei Wochen auf, ein Lenkungskreismitglied zu bestellen. ⁸Erfolgt dies nicht, erlischt das Recht des Vereinsgründungsmitglieds, ein Lenkungskreismitglied zu berufen. ⁹Wenn die Mitgliedschaft des Vereinsgründungsmitglieds, das ein Lenkungskreismitglied berufen hat, endet, endet zum gleichen Zeitpunkt das Amt des betreffenden Lenkungskreismitglieds. ¹⁰In dem in den Sätzen 7 und 8 genannten Fall bestellt der Lenkungskreis durch Beschluss ein neues Lenkungskreismitglied (= bestellte Lenkungskreismitglieder), soweit dies erforderlich ist, um die Zahl der Lenkungskreismitglieder gemäß Abs. 1 Satz 2 zu erhalten. ¹¹Gleiches gilt, wenn ein Vereinsgründungsmitglied gemäß Satz 7 keinen Nachfolger für das ausgeschiedene Lenkungskreismitglied beruft. ¹²Die Amtszeit eines gemäß diesem Absatz durch den Lenkungskreis bestellten Lenkungskreismitglieds währt bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt der Bestellung laufenden Amtsperiode der gemäß Abs. 4 gewählten Lenkungskreismitglieder. ¹³Das Amt eines gemäß diesem Absatz durch den Lenkungskreis bestellten Lenkungskreismitglieds endet, wenn das betreffende Lenkungskreismitglied keinem Vereinsmitglied gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 mehr angehört oder das Amt des betreffenden Lenkungskreismitglieds aus sonstigen Gründen während seiner Amtsperiode, z. B. durch Amtsniederlegung, endet; in diesen

Fällen gelten die Sätze 10 und 12 entsprechend.

- (4) ¹Soweit Lenkungskreismitglieder nicht gemäß Abs. 3 von Vereinsgründungsmitgliedern berufen oder vom Lenkungskreis bestellt sind, werden sie von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt (= gewählte Lenkungskreismitglieder). ²Sie bleiben jedoch – ausgenommen in den in den Sätzen 4 und 6 genannten Fällen – bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴Endet das Amt eines gewählten Lenkungskreismitglieds während seiner Amtsperiode, z. B. durch Amtsniederlegung, so bestellt der Lenkungskreis durch Beschluss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Lenkungskreismitglieds einen Nachfolger (= bestellte Wahlmitglieder). ⁵Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für vom Lenkungskreis gemäß Satz 4 bestellte Wahlmitglieder. ⁶Ein gewähltes Lenkungskreismitglied kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, die einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des abberufenen Mitglieds wählt; Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁷Ein vom Lenkungskreis gemäß Satz 4 bestelltes Lenkungskreismitglied kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Lenkungskreises abberufen werden, der einen Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) ¹Der Lenkungskreis wählt aus seiner Mitte einen Lenkungskreisvorsitzenden und einen stellvertretenden Lenkungskreisvorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet; sie bleiben jedoch – ausgenommen im Falle ihres Ausscheidens als Lenkungskreismitglied oder ihrer Abwahl gemäß Satz 3 – bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. ²Wiederwahl ist möglich. ³Der Lenkungskreisvorsitzende und der stellvertretende Lenkungskreisvorsitzende können jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Lenkungskreis abgewählt werden. ⁴Im Falle des Ausscheidens oder der Abwahl des Lenkungskreisvorsitzenden bzw. des stellvertretenden Lenkungskreisvorsitzenden wählt der Lenkungskreis einen neuen Lenkungskreisvorsitzenden bzw. stellvertretenden Lenkungskreisvorsitzenden.
- (6) ¹Der Lenkungskreis überwacht den Vorstand. ²Der Lenkungskreis entscheidet über die strategische Ausrichtung des Vereins. ³Er entscheidet ferner über Art und Umfang der geförderten Projekte und kann Leitlinien zur Vergabe von Fördermitteln erlassen. ⁴Der Lenkungskreis ist berechtigt, die Entscheidung über die Förderung von Projekten zur eigenverantwortlichen Entscheidung auf den Vorstand oder zur eigenverantwortlichen gemeinsamen Entscheidung auf den Vorstand und ein oder mehrere Lenkungskreismitglied(er) zu übertragen. ⁵Der Lenkungskreis ist ferner insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 6;
 - b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - c) Geschäftsvorgänge, die über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Vereins hinausgehen;

d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge; Erlass einer Beitragsordnung.

- (7) ¹Mindestens zweimal im Jahr soll eine ordentliche Sitzung des Lenkungskreises stattfinden. ²Sie wird vom Lenkungskreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Lenkungskreisvorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Brief, Telefax) oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. ⁴Im Fall der Einladung durch Brief gilt das Einladungsschreiben dem Lenkungskreismitglied spätestens am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Lenkungskreismitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. ⁵Im Fall der Einladung durch Telefax oder E-Mail gilt das Einladungsschreiben dem Lenkungskreismitglied spätestens an dem der Absendung folgenden Werktag zugegangen, wenn es an die letzte vom Lenkungskreismitglied dem Verein bekannt gegebene Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. ⁶Die Tagesordnung setzt der Lenkungskreisvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Lenkungskreisvorsitzende, fest. ⁷Der Lenkungskreisvorsitzende oder der stellvertretende Lenkungskreisvorsitzende können jederzeit eine außerordentliche Sitzung des Lenkungskreises einberufen. ⁸Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Lenkungskreismitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. ⁹Für solche außerordentlichen Sitzungen des Lenkungskreises gelten die nachstehenden Absätze entsprechend. ¹⁰In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.
- (8) ¹Lenungskreissitzungen können als Präsenzsitzung oder als Telefon- oder Videokonferenz oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation, z. B. Chat-Raum, (virtuelle Sitzung) oder als Präsenzsitzung, an der einzelne Mitglieder virtuell teilnehmen (hybride Sitzungen), erfolgen. ²Einzelheiten können in der Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 16) geregelt werden. ³Die Durchführung einer Lenungskreissitzung als virtuelle Sitzung oder hybride Sitzung obliegt dem Lenkungskreisvorsitzenden; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (9) ¹Die Lenungskreissitzung leitet der Lenkungskreisvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Lenkungskreisvorsitzende. ²Sind weder der Lenkungskreisvorsitzende noch der stellvertretende Lenkungskreisvorsitzende anwesend, wird der Leiter der Lenungskreissitzung aus der Mitte der anwesenden Lenkungskreismitglieder gewählt. ³Der Leiter der Lenungskreissitzung bestimmt den Protokollführer.
- (10) ¹Jedes Lenungskreismitglied hat eine Stimme. ²Zur Ausübung des Stimmrechts in Sitzungen des Lenkungskreises kann ein anderes Lenungskreismitglied schriftlich bevollmächtigt werden. ³Die Bevollmächtigung ist für jede Sitzung des Lenkungskreises gesondert zu erteilen. ⁴Ein Lenungskreismitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. ⁵Bei einer virtuellen oder hybriden Sitzung ist eine Bevollmächtigung in Textform ausreichend, die dem

Lenkungskreisvorsitzenden vor Beginn der Lenkungskreissitzung vorliegen muss.

- (11) ¹Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Lenkungskreismitglieder, im Fall des Ausschlusses von Vereinsmitgliedern mindestens die Hälfte sämtlicher Lenkungskreismitglieder, anwesend sind; dabei zählen Lenkungskreismitglieder, die eine Vollmacht gemäß Abs. 10 Satz 2 erteilt haben, als anwesend.
- (12) ¹Ein Beschluss des Lenkungskreises kann auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen außerhalb von Sitzungen schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Weg der elektronischen Kommunikation gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Lenkungskreismitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. ²Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung. ³Anstelle der Ladungsfrist gemäß Abs. 1 ist eine Frist zur Stimmabgabe zu setzen, die mindestens drei Tage betragen muss. ⁴Die Durchführung des Verfahrens der Beschlussfassung im Umlaufverfahren obliegt dem Lenkungskreisvorsitzenden.
- (13) ¹Bei der Beschlussfassung des Lenkungskreises entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen bleiben jeweils außer Betracht.
- (14) ¹Die in Lenkungskreissitzungen gefassten Beschlüsse des Lenkungskreises sind zu protokollieren. ²Die Niederschrift soll mindestens Ort und Zeit der Lenkungskreissitzung, die Namen des Leiters der Lenkungskreissitzung, des Protokollführers und der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist von dem Leiter der Lenkungskreissitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ³Beschlüsse im Umlaufverfahren sind durch den Lenkungskreisvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Lenkungskreisvorsitzenden, unter Nennung der Teilnehmer am Umlaufverfahren und des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren.
- (15) ¹Die Lenkungskreissitzung ist nicht öffentlich. ²Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt und auf Verlangen des Lenkungskreisvorsitzenden verpflichtet, an der Lenkungskreissitzung mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen; bei der Behandlung von Vorstandsangelegenheiten, z. B. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, verlässt der Vorstand den Sitzungsraum. ³Der Leiter der Lenkungskreissitzung kann Gäste zulassen.
- (16) ¹Der Lenkungskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (17) ¹Die Vereinsgründungsmitglieder sind in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.

§ 10

Geschäftsführer

¹Der Lenkungskreis kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Führung der täglichen Geschäfte des Vereins bestellen. ²Der Lenkungskreis kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Aufgaben

des/der Geschäftsführer(s) des Vereins im Einzelnen niedergelegt sind. ³Lenkungskreismitglieder und Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Geschäftsführer des Vereins sein.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) ¹Die Auflösung des Vereins (und Vermögensverwendung im Fall von Absatz 2 Satz 2) kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 8 Satz 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. ²Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die 'Stiftung Haus der kleinen Forscher' mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. ²Sollte die Stiftung das Vermögen nicht entsprechend verwenden können, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der unter § 2 genannten Zwecke.

Anlage 1
zur Satzung des Vereins
"Wissensfabrik – Unternehmen für Deutschland e. V."

Vereinsgründungsmitglieder

1. BASF Aktiengesellschaft, Carl-Bosch-Str. 38, 67056 Ludwigshafen
2. Robert Bosch GmbH, Robert-Bosch-Platz 1, 70839 Gerlingen-Schillerhöhe
3. fischer holding GmbH & Co. KG, Weinhalde 14 – 18, 72178 Waldachtal
4. Follmann & Co. Gesellschaft für Chemie-Werkstoffe und –
Verfahrenstechnik mbH & Co. KG, Karlstraße 59, 32423 Minden
5. KSB Aktiengesellschaft, Johann-Klein-Straße 9, 67227 Frankenthal
6. ThyssenKrupp AG, August-Thyssen-Straße 1, 40211 Düsseldorf
7. TRUMPF GmbH + Co. KG, Johann-Maus-Strasse 2, 71254 Ditzingen
8. Voith AG, Sankt Pöltener Straße 43, 89522 Heidenheim
9. Wall Aktiengesellschaft, Friedrichstrasse 118, 10117 Berlin

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 10. Mai 2005, zuletzt geändert durch

Mitgliederversammlung am 09.07.2021.